

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 28.08.2013
Beschluss-Nr. 40-08/13

Beschlussvorlage

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung-

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]), in der jeweils geltenden Fassung
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.Juni 2004(GVBL.I/04, Nr.16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2010, in der jeweils geltenden Fassung
- Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14.Dezember 2006 (BGBl. S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.April 2013 (BGBl. I S.795), in der jeweils geltenden Fassung
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.November 2012 (GVBl.I/12 [Nr.37]), in der jeweils geltenden Fassung
- Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 17.12.2003 (BV 2004/165 des Jugendhilfeausschusses des LDS vom 06.10.2004)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG) vom 10. Dezember 2012 (BGBl.2008 I Nr.57) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschloss am 08.12.2010 (BV 90-12/10) die 2.Änderung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 24.09.2008. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg schreibt vor, dass Benutzungsgebühren alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Seit der letzten Kalkulation der Benutzungsgebühren gab es erhebliche Steigerungen der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Entsprechend des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg sind die Eltern an den Kosten der Kinderbetreuung angemessen zu beteiligen. Die vorliegende Satzung wurde in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung und in den Kitaausschüssen umfänglich beraten. Gemäß § 17 KitaG ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen. Mit Schreiben vom 17.07.2013 erklärte der Landkreis Dahme-Spreewald sein Einvernehmen. Die Einhaltung der Kriterien der Leitlinien zur neuen Kita-Satzung (BV 06-02/13) vom 27.02.2013 wurde nachgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Kita-Satzung wird insgesamt mit höheren Einnahmen für die Gemeinde Zeuthen als nach der alten Satzung gerechnet, obwohl sozialverträgliche Entlastungen für Mehrkindfamilien und einkommensschwache Familien vorgesehen sind. Der Haushaltsansatz des Jahres 2013 wird durch die Inkraftsetzung der neuen Kita-Satzung zum 01.08.2013 (geplant 01.01.2013) voraussichtlich nicht erreicht werden. Eine exakte Ausweisung der Einnahmen zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht möglich. Mögliche Einnahmeverluste müssen durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- zum 01.08.2013. Die Gebührentabellen 1.1 bis 1.3 sind Bestandteil der Kita-Satzung. Gleichzeitig tritt die „2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008“ vom 08.12.2010 außer Kraft.

Anlagen:

- Satzungstext mit Stand vom 17.07.2013 (Anlage zur BV 40-08/13)
- Gebührentabellen 1.1, 1.2 und 1.3 mit Stand vom 17.07.2013 (Anlagen zur BV 40-08/13)
- Synopse zur Kita-Satzung mit Stand vom 17.07.2013
- Erläuterung zur Kita-Satzung mit Stand vom 17.07.2013
- Kalkulation der Platzkosten mit Stand vom 05.07.2013
- Rechenbeispiele vom 17.07.2013
- Vergleich Platzkosten, Einnahmen und Kostenanteile vom 17.07.2013
- Schreiben des Landkreises Dahme-Spreewald vom 17.07.2013 (Einvernehmen)

Zeuthen, 25.07.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und empfohlen am: 05.08.2013

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 08.08.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 15.08.2013

Ergebnis der GVT:

	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 28.08.2013
Beschluss-Nr.: 41-08/13

Beschlussvorlage

Festlegung einer einheitlichen Pacht-/ Nutzungsentgelthöhe für durch Zeuthener Vereine genutzte kommunale Grundstücke

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

In der Gemeinde Zeuthen nutzen verschiedene Vereine teilweise seit über 30 Jahren kommunale Grundstücke für ihre Vereinsaktivitäten. Die Pacht-/Nutzungsverträge für diese Grundstücke und Flächen beinhalten bisher sehr unterschiedliche Pacht-/Nutzungsentgelte. So können einige Vereine die Grundstücke und Flächen entgeltlos nutzen, bei anderen wurde eine Pacht-/Nutzungsentgelt von bis zu 1,00 €/m² im Jahr festgesetzt. Auf den Sitzungen des Finanzausschusses am 02.05. und 06.06.2013 wurde empfohlen, die Anpassung der Pacht-/ Nutzungsentgelte für alle Vereine zu realisieren.
(Anlage Übersicht Erfassung Vereine)

In der Hauptausschusssitzung vom 15.08.2013 wurde angeregt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist sowie die Möglichkeit, besondere Leistungen für die Gemeinde Zeuthen zu fördern (Förderrichtlinie). Die Verwaltung wird einen Entwurf zur Ergänzung der Förderrichtlinie erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Anpassung der Pacht-/ Nutzungsentgelte wie folgt durchzuführen:

1. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grundstücke in Uferlage (alle Grundstücke, die einen unverbauten Blick auf das Wasser haben) wird auf 2,50 €/m² und Jahr festgelegt.
2. Der Pachtzins für durch Vereine genutzte kommunale Grundstücke ohne Uferlage wird auf 1,50 €/m² und Jahr festgelegt.

Die Anpassung des Pachtzinses/Nutzungsentgeltes erfolgt zum 01.01.2014.

Alle Vereine haben die Möglichkeit, gemäß der „Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 24.06.2011 Fördermittel zu beantragen. Die Frist der Antragstellung für Pacht-/ Nutzungsentgeltförderung wird bei Bedarf einmalig verlängert.

Anlagen:

Pachtzins Vereine auf kommunalen Grundstücken und Flächen

Zeuthen, den 11.07.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Finanzausschuss beraten und empfohlen am 02.05. und 06.06.2013.

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 15.08.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen